

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, HR Prof. Dr. Schöchler und Bartel betreffend Informationsschreiben an die Salzburger Bevölkerung im Zusammenhang mit der Abwicklung der COVID-19-Impfungen

Die Impfungen gegen das Corona-Virus haben begonnen. Die erste Impfung für Bewohner und Mitarbeiter von Seniorenwohnhäusern ist bereits abgeschlossen. Auch das Gesundheitspersonal in risikoexponierten Bereichen der Spitäler und im niedergelassenen Bereich wurde bereits geimpft.

Mit Beginn Februar 2021 besteht nunmehr die Möglichkeit für Personen über 80 Jahren, die zu Hause wohnen, sich impfen zu lassen. Anmeldungen dafür sind online unter www.salzburg-impft.at, über die Hotline 1450 oder den eigenen Hausarzt möglich. Die über 80-Jährigen werden von niedergelassenen Ärzten geimpft. Sollten diese Kapazitäten nicht reichen, werden in den größten Gemeinden und Städten umgehend Impfstraßen errichtet - die Vorbereitungen durch die Salzburger Landesregierung sind getroffen.

Gerade, aber nicht nur für diese sehr vulnerable Bevölkerungsgruppe der über 80-Jährigen ist es wichtig, einen einfachen Zugang zu den notwendigen Informationen im Zusammenhang mit der Abwicklung der COVID-19-Impfungen zu haben. Wo und wann kann ich mich impfen lassen, wer nimmt die Impfung vor, wo oder wie kann ich mich für die Impfung anmelden? Das sind nur einige Fragen, die sich impfwillige Personen immer wieder stellen. Informationen dazu findet man online. Nichtsdestoweniger ist es der Salzburger Landesregierung wichtig, einen einfachen Zugang zu den notwendigen Informationen im Zusammenhang mit der Abwicklung der COVID-19-Impfungen auch abseits des Internets zu schaffen. Daher wollte man zu Beginn des Jahres eben jene über 80-jährige Bevölkerungsgruppe über die ab Februar 2021 geplanten Impfungen mittels eines persönlich adressierten, per Post zugestellten Informationsschreibens über den Plan bzgl. der Abwicklung der Impfungen gezielt informieren. Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage, die eine Verwendung personenbezogener Daten für genau diesen Zweck erlaubt, war dies jedoch nicht möglich.

Daher wäre es einerseits notwendig, dass der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Gesundheitswesens eine klare gesetzliche Aufgabenteilung vornimmt, wodurch die Salzburger Landesregierung und die ihr unterstellten Behörden konkret mit der Abwicklung der COVID-19-Impfungen betraut werden. In einem weiteren Schritt wäre eine gesetzliche Regelung zu schaffen, welche der Salzburger Landesregierung den Zugriff auf personenbezogene Daten aus dem Zentralen Melderegister im unbedingt erforderlichen Ausmaß zum Zweck der erforderlichen Information besonders vulnerabler Personengruppen über die

Abwicklung der COVID-19-Impfungen ermöglicht. Natürlich soll diese Zugriffsregelung rein für den Zeitraum der Abwicklung der COVID-19-Impfungen Gültigkeit haben. Eine solche Regelung würde jedoch eine umfassende und möglichst einfache Information der Salzburger Bevölkerung im Sinne einer ordentlichen Abwicklung der COVID-19-Impfungen gewährleisten. Als Vorbild für eine solche Regelung könnte § 1 Abs 3 des Bundesgesetzes, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, dienen. Hierdurch wurde der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ermächtigt, dass er zum Zweck der Verteilung von FFP2-Masken an Personen mit Wohnsitz im Inland, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, eine Verknüpfungsanfrage gemäß § 16a Abs 3 Meldegesetz 1991 vornehmen kann, um die personenbezogenen Kontaktdaten der betroffenen Personen im unbedingt erforderlichen Ausmaß für die Versendung der FFP2-Masken zu verwenden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, rasch eine Regierungsvorlage im Sinne der Präambel zu erarbeiten und dem Nationalrat zur Beschlussfassung zu übermitteln.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Februar 2021

Mag. Mayer eh.

HR Prof. Dr. Schöchl eh.

Bartel eh.